

Wolfgang Metz, *Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung.* Berlin, Walter de Gruyter & Co. 1960. 266 Seiten.

In den letzten Jahrzehnten hat die Erforschung des Reichsgutes einen erfreulichen Aufschwung genommen, nicht zuletzt dank einer Vielzahl landesgeschichtlicher Untersuchungen, deren Forschungsergebnisse für die Karolingerzeit jedoch von denen von A. Dopsch und seiner Schüler immer stärker differierten.

Eine von der Landesgeschichte ausgehende Behandlung des Gesamtproblems, die ihrerseits befruchtend und klärend auf weitere landeskundliche Untersuchungen wirken dürfte, war daher dringend notwendig.

Wer wie Rezensent in einem räumlich und zeitlich beschränkten Bereich den dürftigen Spuren des Reichsgutes nachgegangen ist, weiß um die Schwierigkeiten einer Gesamtkonzeption für das Karolingerreich. W. Metz, durch mehrere Vorarbeiten bestens mit den Fragestellungen vertraut, hat in tiefeschürfender Weise die Ergebnisse der bisherigen Literatur (allein 24 Seiten Verzeichnis!) kritisch durchleuchtet und mit den Quellen konfrontiert. Es konnte nicht ausbleiben, daß bei dieser Sichtung noch etliche Nachträge zu Ranzis

¹²⁾ K. (S. 17) bestreitet auch hier das Vorhandensein einer Wasserleitung, gibt aber in anderen Fällen zu (vgl. etwa S. 149), daß ein Bad auch eine Wasserleitung voraussetzt.

¹³⁾ Nicht nur in Athen und Sparta gibt er 'eine Auswahl aus der Fülle des Sehenswerten', wie K. (S. 192) schreibt; vgl. etwa für Phleius: *προσέσται δὲ ἤδη καὶ τῶν ἐς ἐπίδειξιν ἡκόντων τὰ ἀξιολογώτατα* (II 13, 3).

¹⁴⁾ Vgl. etwa I 40, 1, und besonders deutlich II 3, 5, wo die *κρήναι πολλαί* nur erwähnt werden, weil *θέας δι' μάλιστ' ἀξία* hervorgehoben werden soll. Ebenfalls wegen des Schmucks, also der Einfassung erwähnt etwa I 14, 1; II 4, 5, sonst zumeist wegen des an dem Brunnen haftenden Mythos (vgl. etwa I 21, 4. 32, 6. 38, 6. 41, 2; II 3, 6. 15, 3 u. δ.). – Dagegen ganz anders, wenn es Paus. tatsächlich auf die Existenz ankommt: vgl. *φρέαρ . . . ἐν* für Hyampolis, X 35, 6, oder *ὄχ' ὕδωρ κατερχόμενον ἐς κρήνην* für Panopeus, X 4, 1.

¹⁵⁾ E. Meyer a. a. O. 66. Gerade in der Landschaft Elis wird man aber ohnehin berücksichtigen müssen, daß etwa Marganeis, Amphidolia und Letrinoi schon in klassischer Zeit lediglich 'primitive ländliche Gemeinden' waren, deren Boden Elis hörte (vgl. F. Gschnitzer a. a. O. 9. 12).

¹⁶⁾ So auch K., wenn er etwa für Sikyon feststellt (S. 39), daß seine 'Geschichte . . . aus dem archäologischen Befund, nicht aus Pausanias' zu entnehmen sei. Allerdings erscheint es mir fraglich, ob aus den undatierten Plastiken auf 'eine wohlhabendere Periode' dieser Stadt im 1. Jahrh. n. Chr. geschlossen werden kann (S. 40).

Krongutliste auftauchen, die im Anhang des Buches mit Belegen zusammengestellt sind. Für das Rheinland ist besonders der in der Werdener Überlieferung erfaßte Reichshof Friemersheim mit seinen abhängigen Hufen bis Uerdingen, Kempen, Geldern und kurz vor Rheinberg zu nennen. Mit Recht nimmt W. Metz an, daß die Beschreibung des Hofes Friemersheim 'auf ein Reichsurbar zurückgeht oder aber Rechtsweisungen der hofhörigen Bevölkerung aus der Zeit der Niederschrift (vor 890) wiedergibt'. Aus den ältesten Bonner Urkunden, die noch in der älteren, durch W. Levison überholten Ausgabe von Perlbach benutzt wurden, kommen Duisdorf und Mehlem hinzu, aus dem Breviarium s. Lulli Güls. Das ebenfalls in der Liste erscheinende Grangelt ist natürlich Gangelt n. Aachen, auf dessen fundus regius 827 ein kaiserlicher Bibliothekar übernachtete (vgl. S. Corsten, Das Heinsberger Land im frühen Mittelalter, in: Annalen d. Histor. Ver. f. d. Niederrhein 161, 1959, 10).

In erster Linie geht es W. Metz jedoch darum, in zwei großen Abschnitten 'Die Zentralverwaltung der Königsgüter' und 'Die königliche Grundherrschaft und ihre lokale Verwaltung' zu untersuchen.

Im ersten Abschnitt (S. 11–90) behandelt er die zentralen Reichsgutquellen (u. a. Brevium Exempla, Lorcher Reichsurbar, churrätisches Reichsurbar und Capitulare de villis) und bestätigt die schon von anderen Historikern gegen A. Dopsch vertretene Auffassung, daß das Capitulare de villis kurz vor 800 abgefaßt wurde und seine räumliche Geltung keiner Beschränkung unterlag. Die erneute Bekräftigung dieser Ansicht unter Heranziehung unbeachteter Quellenzeugnisse ist um so wichtiger, weil das Capitulare de villis über die Brevium exempla mit anderen Reichsgutquellen in relativ enger Verbindung steht.

Der zweite Abschnitt (S. 91–195) ist mindestens ebenso wichtigen Problemen gewidmet, doch macht sich hier der unterschiedliche Forschungsstand in den einzelnen Reichsgutkomplexen bemerkbar. W. Metz berührt zwar wiederholt die nachkarolingische Zeit, doch kann man z. B. über die Lage und Größe eines fiscus erst sicherer urteilen, wenn die Gesamtheit seiner Quellenzeugnisse bearbeitet ist und günstigstenfalls auch archäologische Funde herangezogen werden können. Von diesem Ideal sind wir aber, auch im Rheinland, trotz vieler guter Einzelarbeiten, je mehr unsere Methoden sich verfeinern, entfernter denn je. Es wäre beispielsweise eine reizvolle Aufgabe, den Komplex des 'Aachener Reiches' ohne Rücksicht auf die heutigen Staatsgrenzen mit den Forschungsmitteln der Landeskunde zu bearbeiten; an guten Vorarbeiten mangelt es nicht.

Einen dritten, kurzen Abschnitt widmet W. Metz königlichen Lehen, Amtsgut, Bifängen und Reichskirchengut und untersucht abschließend das Verhältnis von Lehen und Bifang zur Grafschaft.

Man legt das erfreulicherweise mit einem Register ausgestattete Buch, das unsere verfassungsgeschichtlichen Kenntnisse der Karolingerzeit bereichert, mit dem Wunsche aus der Hand, daß der Verfasser in gleich gründlicher und behutsamer Weise das Thema Reichsgut, vielleicht für noch wenig bearbeitete Landschaften, weiter verfolgen möge; denn nur so wird sich manches, was hier noch hypothetisch vorgetragen wird, nachprüfen lassen.